

## Ihr Versorgungsvorschlag für eine betriebliche Altersversorgung mit der Sparkassen Pensionskasse AG

### PensionsRente Invest

Fondsgebundene Rentenversicherung  
Betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG  
Beitragszusage mit Mindestleistung - BZML

### Informationspaket

- Produktinformationsblatt ✓
- Wichtige Informationen zur Versicherung
- Versorgungsvorschlag ✓
- Unverbindliche Gesamtleistung ✓
- Garantiewerte ✓
- Grafische Darstellung des Vertragsverlaufs ✓
- Verbraucherinformation zur Überschussermittlung und -beteiligung
- Fondsinformationen
- Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen
- Hinweise zum Durchführungsweg einer Pensionskasse



Sparkassen  
Pensionskasse AG  
Korrespondenzanschrift:  
Deisenhofener Straße 63  
81539 München

Sparkassen-Finanzgruppe

Vorstand:  
Wolfgang Wiest (Vorsitzender),  
Olaf Keese, Robert Müller  
Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Gerhard Müller

Telefon 089 2160 -9797  
Telefax 089 2160 -9600  
www.s-pension.de  
info@s-pension.de  
Sitz der Gesellschaft: Köln

IBAN: DE7470050000003568191  
BIC: BYLADEMMXXX  
Handelsregister: AG Köln HRB 61751  
Anna-Schneider-Steig 8-10, 50678 Köln

## Produktinformationsblatt

Rentenversicherung mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (steuerfreie Beiträge)

zu versichernde Person:

Versicherungsnehmer:

Im Folgenden finden Sie die wesentlichen Informationen zu dem Versicherungsprodukt, das diesem Versorgungsvorschlag zugrunde liegt in kurzer Form dargestellt. Diese Informationen sind nicht abschließend. Zusätzliche Details entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen (AVB), die den Ihnen übergebenen Unterlagen beigelegt sind.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Rentenversicherung (Unisex) im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, bei der der Rentenbeginn in der Zukunft liegt. Versicherungsnehmer und damit Inhaber des Vertrages ist stets der Arbeitgeber, versicherte Person der Arbeitnehmer (§ 2 Absatz 1 und 2 der AVB).

### Welches Risiko ist abgesichert?

Die versicherte Person erhält ab dem geplanten Rentenbeginn eine lebenslange Altersrente (§ 8 AVB). Ein vorzeitiger Abruf der Rente ist möglich, wenn die versicherte Person nach dem Erreichen der Altersgrenzen aus dem Erwerbsleben ausscheidet (§ 8 Absatz 3 AVB).

Unabhängig von der Wertentwicklung der gewählten Anlageform stehen zum geplanten Rentenbeginn mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge sowie uns ggf. zugeflossene Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung (§§ 7,8 AVB).

Falls statt der Altersrente eine Kapitalabfindung gewünscht wird, so kann diese 3 Monate vor Rentenbeginn beantragt werden. Statt der Rente wird dann eine Kapitalabfindung gezahlt (§ 8 Absatz 10 AVB). Dies gilt nicht, wenn der Vertrag gemäß §§ 10a, 82 EStG gefördert wird ('Riester-Vertrag').

Im Todesfall vor Rentenbeginn wird der vorhandene Wert der Versicherung in eine Rente für den bzw. die Hinterbliebenen (Ehegatte, Partner, Lebensgefährte, Kinder bis max. 25. Lebensjahr, siehe § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 AVB) umgewandelt, auf ausdrücklichen Wunsch kann stattdessen eine Kapitalabfindung gezahlt werden (§ 9 Absatz 5 AVB).

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn wird das vorhandene Restkapital zu Gunsten der Hinterbliebenen verrentet (§ 9 Absatz 2 AVB), ggf. kann eine einmalige Kapitalabfindung erfolgen (§ 9 Absatz 5 AVB).

### Welche Prämien sind wann für welchen Zeitraum zu zahlen und was geschieht, wenn Sie diese nicht oder verspätet zahlen?

Der Vertrag ist ein sog. 'Ist-Stellungsprodukt' mit flexibler Beitragszahlung. Dies bedeutet, dass alle Beiträge zu Ihrem Vertrag taggenau mit dem tatsächlichen Eingang des Geldes bei uns eingerechnet und ab diesem Zeitpunkt verzinst werden (§ 5 Absatz 1 AVB). Eine Verpflichtung zur Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag besteht nicht, die späteren Rentenleistungen werden ausschließlich aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Kapital und - soweit vorhanden - dem Wert der Fondsanteile (§ 8 Absatz 4 und 5 AVB) ermittelt.

Für diesen Vertrag wurde eine monatliche Beitragszahlung in Höhe von 110,00 Euro vereinbart. Der Beitrag ist jeweils zum Monatsersten zu zahlen, erstmals zum 01.04.2017. Die Beitragszahlung endet zum 01.11.2055. Für unsere Hochrechnungen haben wir zukünftige Beitragszahlungen genau so unterstellt.

Falls die Beiträge zu anderen Zeitpunkten oder in anderer Höhe gezahlt werden, ergeben sich durch die taggenaue Berücksichtigung Abweichungen gegenüber der erhaltenen Hochrechnung.

Die erste Prämie - auch Einlösungsbeitrag genannt - ist unverzüglich nach Vertragsbeginn bzw. Versicherungsbeginn zu zahlen (§ 5 Absatz 2 AVB).

Falls der Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt wird, können wir solange vom Vertrag

zurücktreten, wie der Beitrag nicht gezahlt ist.

## Kosten

Wir müssen in unsere Produkte Kosten einkalkulieren, so dass die tatsächlich anfallenden Kosten für den Abschluss und die Verwaltung des Versicherungsvertrages gedeckt werden. Die Kosten werden entweder den Beiträgen oder dem vorhandenen Guthaben entnommen. Kosten, die dem Beitrag entnommen werden, werden immer zum Zeitpunkt des Beitragseingangs fällig. Kosten, die dem vorhandenen Guthaben entnommen werden, werden während der Laufzeit des Vertrages vor Rentenbeginn monatlich, nach Rentenbeginn jährlich entnommen.

Ein Teil der eingerechneten Kosten - genannt Abschlusskosten - wird für den Vertrieb und den Abschluss des Vertrages benötigt.

Abschlusskosten werden den Beiträgen entnommen, jedoch nicht vorab für zukünftige Beiträge, sondern jeweils erst nach der Einzahlung des Beitrags. Bei einem vereinbarten Regelbeitrag von 110,00 Euro und unveränderter Fortführung werden von jedem eingezahlten Beitrag Kosten in Höhe von 4,73 Euro zur Deckung der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrages entstehen, entnommen. Falls die Beiträge in anderer Höhe entrichtet werden, so ändert sich der zu entnehmende Abschlusskostenanteil entsprechend. Es werden dem Vertrag keine einmaligen oder auf 5 Jahre verteilten Abschlusskosten belastet, d.h. diese Versicherung ist ungezillmert.

Der andere Teil der Kosten - genannt Verwaltungskosten - wird für die laufende Verwaltung des Vertrages benötigt. Auch diese Kosten werden nicht vorab, sondern laufend den Beiträgen bzw. dem vorhandenen Guthaben entnommen. Der Teil der Verwaltungskosten, der dem Beitrag entnommen wird, wird ebenfalls zum Zeitpunkt des Beitragseingangs entnommen. Bei dem vereinbarten Regelbeitrag und unveränderter Fortführung sind dies jeweils 2,20 Euro pro Beitragszahlung. Falls Beiträge in anderer Höhe entrichtet werden, so ändert sich der zu entnehmende Verwaltungskostenanteil entsprechend.

Da wir den Vertrag auch verwalten müssen, wenn zeitweilig keine Beiträge eingezahlt oder der Vertrag ganz beitragsfrei gestellt wird, entnehmen wir einen weiteren Teil der Verwaltungskosten aus dem Guthaben der Versicherung und aus dem Fondsguthaben - soweit vorhanden. Dieser Kostenanteil bemisst sich an der Vertragslaufzeit bis zum geplanten Rentenbeginn, der noch ausstehenden Dauer bis zum Rentenbeginn und der Höhe des vorhandenen Guthabens. Dieser Verwaltungskostenanteil wird bis zum Rentenbeginn monatlich entnommen. Wir entnehmen im ersten Jahr monatlich 0,25 Euro pro 1.000,- Euro des gesamten Guthabens als laufende Verwaltungskosten. Ab dem Rentenbeginn entnehmen wir die Verwaltungskosten jährlich in Höhe von 2,00 Euro pro 100,00 Euro jährliche Rente.

Die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten Ihres Vertrages stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten dar. Diese geben an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung nach Berücksichtigung von Abschlusskosten und weiteren einkalkulierten Kosten sowie laufenden Kosten der Fonds bis zum 01.01.2056 beispielhaft reduziert.

Bei der Berechnung der Effektivkosten werden ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung haben wir beispielhaft die für 2017 geltende Überschussbeteiligung und eine Wertentwicklung der Fondsanteile von 6,600 % p.a. nach Kosten zugrunde gelegt.

jährliche Wertentwicklung (vor Berücksichtigung der Kosten)	Effektivkosten	jährliche Wertentwicklung (nach Berücksichtigung der Kosten)
2,94 % p.a.	0,60 % p.a.	2,34 % p.a.

Zukünftige Vertragsänderungen wie beispielsweise Dynamikerhöhungen, Zuzahlungen, Beitragsfreistellungen, Wegfall von Zusatzversicherungen sowie Fondswechsel können zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten führen.

Wir erwerben die Fondsanteile für Ihre Versicherung ohne den bei Fondskauf üblichen Ausgabeaufschlag.

Die Fondsgesellschaften erheben aus dem jeweils vorhandenen Fondsguthaben eine Kostenpauschale bzw. Depotbankgebühr und eine Verwaltungsvergütung. Die für den jeweils gewählten Fonds anfallenden Kosten der Fondsgesellschaft finden Sie in den Fondsinformationen bei dem jeweiligen Fonds. Die Höhe der jährlich

zu entnehmenden Vergütung ist jeweils in % des vorhandenen Fondsguthabens ausgewiesen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Verkaufsprospekt der Fondsgesellschaft. Für den Bestand an Investmentfondsanteilen erhalten wir bzw. unsere Vertriebspartner in der Regel in Abhängigkeit vom von Ihnen gewählten Fonds und der gewählten Fondsgesellschaft aus diesen Vergütungen Zuwendungen von Fondsgesellschaften in Form von Geldzahlungen (sog. Rückvergütungen). Hierbei handelt es sich um bestandsabhängige Zahlungen, die Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsvergütungen wiederkehrend an uns zahlen. Von den beim jeweiligen Fonds ausgewiesenen Kostensätzen erhalten wir bzw. unsere Vertriebspartner Teile der Verwaltungsvergütung. Die Höhe dieser Rückvergütungen werden wir Ihnen auf Nachfrage vor dem Abschluss einer Versicherung offen legen.

Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte ebenfalls den Fondsinformationen.

Falls aus besonderen, vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person veranlassten Gründen, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird (z.B. Rückläufe im SEPA-Lastschriftverfahren, Ausstellung von Ersatzurkunden), können wir eine Gebühr als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 'Welche gesonderten Gebühren dürfen wir Ihnen in Rechnung stellen?' der Versicherungsbedingungen für eine betriebliche bzw. fondsgebundene betriebliche Versorgung.

### **Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu beachten und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?**

Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen, sind in Textform zu übermitteln. Bitte denken Sie daran, uns Namensänderungen oder Änderungen Ihrer Postanschrift rechtzeitig mitzuteilen, da nur so ein reibungsloser Vertragsablauf sichergestellt werden kann (§ 18 AVB).

### **Was müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles tun, welche Mitwirkungspflichten bestehen?**

Leistungen aus dem Vertrag erfolgen nur auf Antrag (§ 11 AVB). Für den Fall der Beantragung der Rentenleistung teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig (2-3 Monate vorher, Kapitalleistung 3 Monate vorher, § 8 Absatz 10) mit, wir werden Ihnen dann die zur Abwicklung erforderlichen Unterlagen zusenden. Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

### **Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt am 01.04.2017. Eine Leistungspflicht besteht allerdings nicht, solange der Einlösungsbeitrag nicht gezahlt ist (§ 3 AVB). Die Versicherungsleistung wird fällig am 01.01.2056. Ein vorzeitiger Abruf der Rente ist möglich, wenn Sie nach dem Erreichen der Altersgrenzen aus dem Erwerbsleben ausscheiden (§ 8 Absatz 3 AVB).

### **Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages**

Die Versicherung kann vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gekündigt werden (§§ 2, 13 Absatz 1 AVB).

Falls die versicherte Person aus ihrem Arbeitsverhältnis ausscheidet, besteht die Möglichkeit, den Vertrag selbst mit eigenen Beiträgen fortzusetzen oder beitragsfrei zu stellen (§ 12 Absatz 1 und 4 AVB). Beim Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber kann der Vertrag von diesem übernommen werden (Versicherungsnehmerwechsel) oder der dann vorhandene Wert dieser Versicherung auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen werden (§§ 12 Absatz 4 und 13 Absatz 4 AVB).

Wird die versicherte Person nach ihrem Ausscheiden Versicherungsnehmer und kündigt die Versicherung, kann eine Auszahlung an die versicherte Person nicht erfolgen, wenn die Versicherung durch Entgeltumwandlung finanziert war oder die Versorgung mindestens 5 Jahre bestanden hat und die versicherte Person beim Ausscheiden das 25. Lebensjahr vollendet hat. In diesem Fall wird die Versicherung beitragsfrei gestellt (§ 13 Absatz 3 AVB).

Wurde die Versicherung wegen Inanspruchnahme einer Elternzeit beitragsfrei gestellt, kann die versicherte Person innerhalb drei Monaten nach Beendigung der Elternzeit verlangen, dass die Versicherung zu den alten Bedingungen fortgeführt wird (§ 12 Absatz 6 AVB).

### **Wichtiger Hinweis:**

**Die Informationen der Produktinformation sollen Ihnen einen Überblick geben, sie sind nicht abschließend. Weitere wichtige Informationen können Sie auch den beiliegenden Versicherungsbedingungen und den sonstigen Angebotsunterlagen entnehmen!**

## Ihr Versorgungsvorschlag für eine betriebliche Altersversorgung mit der Sparkassen Pensionskasse

zu versichernde Person:

Versicherungsnehmer:

### Ihre Leistungen zum 01.01.2056

Bei Wahl der <b>Kapitalleistung</b> erhalten Sie einmalig	
garantiert	50.930,00 €
inkl. Überschüssen gesamt (*)	82.611,69 €
oder bei Wahl der <b>Rente</b>	
garantiert, monatlich	129,26 €
inkl. Überschüssen (*)(**)	247,41 €

### Die wichtigsten Fakten im Überblick

Produkt:	<b>PensionsRente Invest</b>
Gewählter Fonds:	<b>Deka-BR 100</b> (Das Fondsvermögen kann bis zu 100 % aus Aktienanteilen bestehen.)
Tarif:	<b>G2FAV-ARDK</b> (Tarifstufe: G2)
Finanzierungsart:	<b>Arbeitgeberfinanzierung</b> (Anteil: 10,00 €) und <b>Entgeltumwandlung</b> (Anteil: 100,00 €)
Leistung bei Tod	
- vor Rentenbeginn:	<b>Verrentung des zum Todeszeitpunkt vorhandenen Deckungskapitals (inkl. Überschüsse).</b>
- nach Rentenbeginn:	<b>Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Deckungskapitals abzüglich bereits gezahlter ab Rentenzahlungsbeginn garantierter Renten.</b>

Versicherungsbeginn:	<b>01.04.2017</b>	Rentenfaktor (monatliche Rente pro 10.000 € Kapital):	<b>25,38</b>
Beitrag monatlich:	<b>110,00 €</b>	Überschussverwendung:	<b>Überschussrente</b>
Sonderzahlung im 1. Jahr:	<b>Nein</b>		
Frühestmöglicher Rentenbeginn:	<b>01.01.2051</b>	Kapitalzahlung:	<b>einmalig</b>
Regulärer Rentenbeginn:	<b>01.01.2056</b>	Rentenzahlungsweise:	<b>monatlich</b>
Beitragszahlungsdauer bis:	<b>01.11.2055</b>	Rentenzahlungsdauer:	<b>lebenslang</b>
Überschussverwendung:	<b>Fondsanlage</b>	Todesfallleistung:	<b>Restkapitalverrentung</b>

## - Ihre unverbindliche Gesamtleistung -

Die folgende **Gesamtleistung** ergibt sich unter der Voraussetzung, dass Sie Ihren Vertrag unverändert fortführen, der vereinbarte Regelbeitrag jeweils zum Beginn des Beitragszahlungsmonats eingeht und die angegebene Überschussbeteiligung sich in der kompletten Vertragslaufzeit nicht ändert.

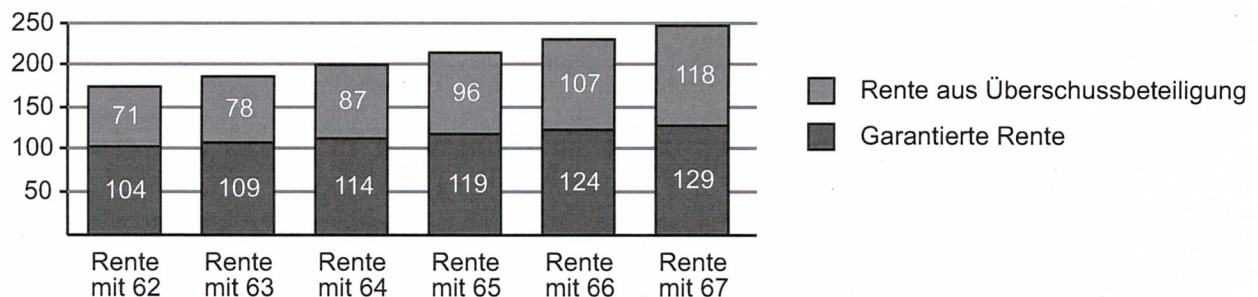
### Ihre Kapitaleistung

Werte zum	Alter	Garantierte Kapitaleistung	Gesamte Kapitaleistung bei Annahme einer jährlichen Wertentwicklung des Fonds von 6,60 % (*)
01.01.2051	62 Jahre	44.550,00 €	63.757,75 €
01.01.2052	63 Jahre	45.870,00 €	67.131,05 €
01.01.2053	64 Jahre	47.190,00 €	70.710,00 €
01.01.2054	65 Jahre	48.510,00 €	74.513,75 €
01.01.2055	66 Jahre	49.830,00 €	78.563,23 €
01.01.2056	67 Jahre	50.930,00 €	82.611,69 €

### Ihre monatliche Rente

Werte zum	Alter	Garantierte Rente	Gesamte Rente bei Annahme einer jährlichen Wertentwicklung des Fonds von 6,60 % (*)
01.01.2051	62 Jahre	103,67 €	175,06 €
01.01.2052	63 Jahre	108,53 €	187,42 €
01.01.2053	64 Jahre	113,59 €	200,84 €
01.01.2054	65 Jahre	118,85 €	215,42 €
01.01.2055	66 Jahre	124,23 €	231,11 €
01.01.2056	67 Jahre	129,26 €	247,41 €

### Grafische Darstellung der Renten in der Abrufphase



(\*) Die ausgewiesene Renten- bzw. Kapitaleistung enthält Leistungen aus der Überschussbeteiligung bzw. dem Fondsguthaben. Diese Leistungen können nicht garantiert werden. Sie gelten nur dann, wenn die unterstellte Überschussbeteiligung bzw. die unterstellte Fondsentwicklung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt. Für 2017 gewährt die Sparkassen Pensionskasse einen Schlussüberschuss von etwa 1,50 % und keinen laufenden Zinsüberschuss. Mit dem Garantiezins von 0,75 % ergibt sich so eine Gesamtverzinsung von etwa 2,25 %.

(\*\*) Die ausgewiesenen Rentenwerte ergeben sich nur dann, wenn die aktuellen Rentenfaktoren bis zum Rentenbeginn unverändert fortgelten. Denn die Verrentung des Überschussguthabens bzw. des Fondswerts erfolgt bedingungsgemäß mit den bei Rentenbeginn aktuellen Rentenfaktoren.

**- Ihre Garantiewerte -**

Folgende garantierte Werte ergeben sich im Falle der **Kündigung, Übertragung oder bei Tod zum jeweiligen Berechnungstermin bzw. Beitragsfreistellung** unter der Voraussetzung, dass die vereinbarten Regelbeiträge jeweils zum Beginn des Beitragszahlungsmonats eingehen:

Werte zum	Garantierter Wert bei Rückkauf, Über- tragung oder Tod	garantierte monatliche beitragsfreie Rente
01.01.2018	773,66 €	2,51 €
01.01.2019	1.818,74 €	5,86 €
01.01.2020	2.879,45 €	9,21 €
01.01.2021	3.955,98 €	12,56 €
01.01.2022	5.048,48 €	15,91 €
01.01.2023	6.157,16 €	19,26 €
01.01.2024	7.282,18 €	22,61 €
01.01.2025	8.423,73 €	25,96 €
01.01.2026	9.581,99 €	29,31 €
01.01.2027	10.757,15 €	32,66 €
01.01.2028	11.949,40 €	36,01 €
01.01.2029	13.158,93 €	39,36 €
01.01.2030	14.385,93 €	42,71 €
01.01.2031	15.630,60 €	46,06 €
01.01.2032	16.893,12 €	49,41 €
01.01.2033	18.173,71 €	52,77 €
01.01.2034	19.472,55 €	56,12 €
01.01.2035	20.789,85 €	59,47 €
01.01.2036	22.125,82 €	62,82 €
01.01.2037	23.480,66 €	66,17 €
01.01.2038	24.854,57 €	69,52 €
01.01.2039	26.247,78 €	72,87 €
01.01.2040	27.660,48 €	76,22 €
01.01.2041	29.092,90 €	79,57 €
01.01.2042	30.545,25 €	82,92 €
01.01.2043	32.017,74 €	86,27 €
01.01.2044	33.510,61 €	89,62 €
01.01.2045	35.024,07 €	92,97 €
01.01.2046	36.558,34 €	96,32 €
01.01.2047	38.113,66 €	99,67 €
01.01.2048	39.690,25 €	103,02 €
01.01.2049	41.288,35 €	106,37 €
01.01.2050	42.908,19 €	109,72 €
01.01.2051	44.550,00 €	113,07 €
01.01.2052	45.870,00 €	116,42 €
01.01.2053	47.190,00 €	119,77 €
01.01.2054	48.510,00 €	123,12 €
01.01.2055	49.830,00 €	126,47 €
01.01.2056	50.930,00 €	129,26 €

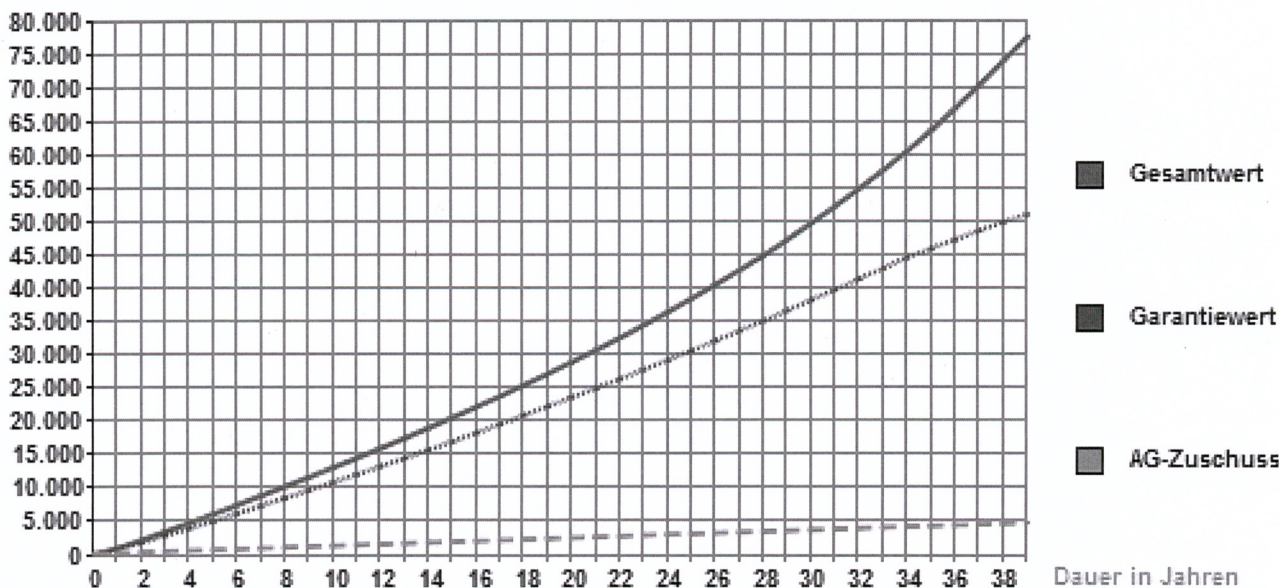
**Garantierte beitragsfreie Rente**

Unter der Voraussetzung, dass Sie Ihren Vertrag zu den obigen Zeitpunkten beitragsfrei stellen, ergeben sich zum geplanten Rentenbeginn am 01.01.2056 die genannten garantierten Rentenleistungen. Zum Beitragszahlungsende am 01.11.2055 wird der Vertrag bedingungsgemäß beitragsfrei gestellt.

## - Grafische Darstellung des Vertragsverlaufs -

Grafische Darstellung der Renten in der Abrufphase bei einer angenommenen Fondsentwicklung von 6,60 %

Werte in Euro



Der ausgewiesene Vertragsverlauf enthält Leistungen aus der Überschussbeteiligung bzw. dem Fondsguthaben. Diese Leistungen können nicht garantiert werden. Sie gelten nur dann, wenn die unterstellte Überschussbeteiligung bzw. die unterstellte Fondsentwicklung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt.

### Beachten Sie bitte

Die in dem Versorgungsvorschlag ausgewiesenen Altersrenten und Kapitalleistungen ergeben sich nur unter der Voraussetzung, dass Sie Ihren Vertrag unverändert fortführen und die vereinbarten Regelbeiträge lückenlos jeweils zu Beginn des Beitragsmonats eingehen.

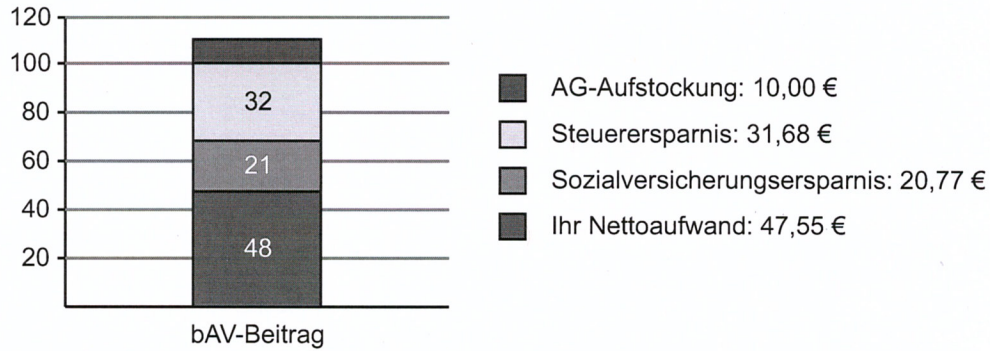
Wird die Altersrente oder Kapitalleistung vor dem regulären Rentenbeginn verlangt, steht unter Umständen noch nicht die garantierte Mindestleistung, sondern ein nach finanzmathematischen Grundsätzen berechneter Betrag zur Verfügung.

Bei außerplanmäßigen Beitragserhöhungen, Anwendung des Vervielfältigers oder Wiederinkraftsetzungen von beitragsfreien Verträgen verwenden wir die jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen in einem neuen Vertragsbaustein.

Die einmalige Kapitalleistung oder lebenslangen Renten, die sich aus steuerfreien und geförderten Beiträgen ergeben, sind im Leistungsfall voll steuerpflichtig. Die Leistungen einer Pensionskasse sind grundsätzlich in vollem Umfang kranken- und pflegeversicherungspflichtig.

Für alle hier genannten Werte gelten die 'Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine betriebliche bzw. fondsgebundene betriebliche Versorgung' sowie die in diesem individuellen Vorschlag enthaltenen Informationsblätter.

**Förderung der Entgeltumwandlung (Arbeitnehmerbeitrag)**



<b>Gesamtbetrag in die bAV monatlich</b>	<b>110,00 €</b>
- bAV-Aufstockung des Arbeitgebers	10,00 €
<b>monatliche Entgeltumwandlung</b>	<b>100,00 €</b>

	Ohne bAV	Mit bAV	Ersparnis
<b>steuerpflichtiges Monatsbrutto</b>	<b>3.500,00 €</b>	<b>3.400,00 €</b>	
Lohnsteuerabzug	565,58 €	537,91 €	27,67 €
Solidaritätszuschlag ( 5,50 %)	31,10 €	29,58 €	1,52 €
Kirchensteuer ( 9,00 %)	50,90 €	48,41 €	2,49 €
<b>Steuerabzug gesamt</b>	<b>647,58 €</b>	<b>615,90 €</b>	<b>31,68 €</b>
Rentenversicherung ( 9,35 %)	327,25 €	317,90 €	9,35 €
Arbeitslosenversicherung ( 1,50 %)	52,50 €	51,00 €	1,50 €
Krankenversicherung ( 8,40 %)	294,00 €	285,60 €	8,40 €
Pflegeversicherung ( 1,525 %)	53,37 €	51,85 €	1,52 €
<b>Sozialversicherungsabzug</b>	<b>727,12 €</b>	<b>706,35 €</b>	<b>20,77 €</b>
<b>Nettoeinkommen monatlich</b>	<b>2.125,30 €</b>	<b>2.077,75 €</b>	
<b>Nettoaufwand monatlich</b>			<b>47,55 €</b>

**Berechnungsgrundlagen:**

Wohnort in		Kinderfreibetrag	Nein
betrachtetes Jahr	2017	Freibetrag monatlich	0,00 €
Berufsgruppe	Angestellte	Geldwerter Vorteil mtl.	0,00 €
Gesamtbeitrag GKV	15,70 %	Pflegezuschlag für Kinderlose	Ja
Steuerklasse	I	Kirchensteuer	9 %